

Plattform kritisches Klagenfurt
Arch. DI Edmund Hoke
Schloß Saager 1
9131 GRAFENSTEIN

An die Abt 1, Verfassung
im Amt der Kärntner Landesregierung
abt1.verfassung@ktn.gv.at

11. September 2019

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2020

Die Novellierung des Raumordnungsrechtes ist notwendig, weil der Verbrauch von Boden und Raum geradezu exponentiell ansteigt. Der Anstieg ist nicht bloß mit dem Begriff Zersiedelung zu erklären, bei dem man eher die Häuslbauer assoziiert, die kleinen Zersiedler. Der entscheidende Antrieb des Boden- und Raumverbrauchs kommt aus den Raumgriffen der Immobilienspekulation, die sich längst auch in ländlichen Gebieten breitmacht.

Der Gesetzesentwurf erweitert nun den Katalog der Ziele und Grundsätze: Flächen sparen, ungenutztes Bauland wiederverwerten, keine Hortung unbebauten Baulandes, strengere Regeln für den Bedarfsnachweis bei Neuwidmungen, präzise Zweitwohnsitz-Kriterien, Stärkung des Örtlichen Entwicklungskonzepts (Verordnung durch die Gemeinden). Der Gesetzesentwurf greift dennoch zu kurz. Er nimmt die Argumente Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Umwelt- und Sozialverträglichkeit nur ungenügend auf.

Die folgenden Defizite fallen besonders auf:

Die bisher im Raumordnungsgesetz verankerten regionalen Entwicklungskonzepte entfallen.

Dadurch fehlt den Raumordnungsentscheidungen das abgestufte System: Landesplanung, Regionalplanung, Planung auf der Gemeindeebene. Partikularinteressen können sich dadurch leichter durchsetzen, können die abstrakten Zielvorgaben des Raumordnungsgesetzes durch Scheinargumente unterlaufen und öffentliche Schutzgüter ausblenden.

Die Regionalplanung vermittelt zwischen den unkonkreten Zielen der Landesplanung und den konkret-handfesten Interessen der Gemeinden; sie darf nicht entfallen, sondern muss umgesetzt werden. Eine rechtsverbindliche flächenbezogene Regionalplanung, die konkrete Aussagen zu den einzelnen Raumnutzungen und zu Landschaftsschutz- und -entwicklung auf dieser Maßstabsebene trifft, ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Raumordnung. Sie sollte nicht abgeschafft, sondern endlich wirksam umgesetzt werden.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt die flächendeckende Landschaftsplanung, die gem. ,Alpenkonvention seit ca 12 Jahren verpflichtend ist.

Landschaftsplanung ist ein flächendeckendes Planungsinstrument, das die ökologischen und landschaftsrelevanten Notwendigkeiten für die gesamte Landesfläche dargelegt, damit sie in die Raumplanung einfließen.

Die Landschaftsplanung sollte im Kärntner Landesrecht (Raumordnungsrecht) verankert sein.

Baulandwidmungen für geschützte und gefährdete Biotopflächen sind (leider) weiterhin ohne ökologischen Ausgleich möglich. Dieser Mangel muss im Gesetzesentwurf saniert werden.

Auch in dieser Hinsicht zeigen sich die negativen Konsequenzen der nicht-Einführung einer flächendeckenden Landschaftsplanung.

Warum eine Widmungsabgabe für nicht bebautes Bauland nur diskutiert, aber in den Gesetzesentwurf doch nicht aufgenommen wurde, ist unerklärlich.

Die Widmungsabgabe wäre ein wirksames Instrument gegen die (spekulative) Hortung von Bauland.

Der Gesetzesentwurf ignoriert die „Umweltbürgerrechte“ im Sinne der Aarhus-Konvention. In dieser Konvention (2005) hat sich Österreich verpflichtet,

bei wichtigen umweltrelevanten Entscheidungen und Verfahren die Öffentlichkeit beizuziehen und der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, diese Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Auf der örtlichen Ebene (Gemeinde) werden derartige konkrete und rechtsverbindliche Entscheidungen getroffen. Dies gilt z.B. für die rechtsverbindliche Neufestlegung von Bauland im Siedlungsschwerpunkt sowie bei der Neuwidmung von Bauland im Flächenwidmungsplan. Wenn dies zu erheblichen Umweltauswirkungen im Zuge der Bautätigkeiten im festgelegten Bauland führen kann, müssen diese Planungsentscheidungen auf Ansuchen der „betroffenen Öffentlichkeit“ gerichtlich überprüft werden können.

Nicht akzeptabel ist der Entwurf auch hinsichtlich Raumordnungsbeirat. Dieser Beirat sollte keinesfalls weiterhin ein (partei)politisch besetztes Gremium sein.

Jedes Mitglied soll seine Tätigkeit „gewissenhaft und unparteiisch“ ausüben (§ 57 Abs 3). Diese Aufgabe kann bei einer parteipolitischen Besetzung nicht erfüllt werden.

Dieses Gremium braucht keineswegs 16 Mitgliedern, sollte aber aus fachlich anerkannten und unabhängigen Fachleuten bestehen; es fände mit 4 bis 5 Mitgliedern das Auslangen, die auf dem neuesten Stand des Wissens sind.

Am auffälligsten wird die Mutlosigkeit des Gesetzesentwurfes im Punkt „Widmungsgewinn“. Wie man in Klagenfurt sieht, lebt die neoliberale, die Struktur der Landeshauptstadt rapid verändernde Immobilienspekulation von den Widmungsgewinnen, die bei mehreren stadtprägenden Projekten (KTZ, Quellekaufhaus, Hotel Moser Verdino, Häuser Alter Platz 34 und 35) schätzungsweise 35 bis 40 % des Immobilienwertes betragen. Es handelt sich bei diesen Projekten um wesentliche Raumgriffe zulasten der Öffentlichkeit. Widmungsgewinne müssten in erheblichem Ausmaß der Öffentlichkeit zukommen (es gibt dazu Modelle in Basel, München, Berlin etc). Die Immobilienspekulation lebt von den enormen Widmungsgewinnen, dh, die Öffentlichkeit selbst finanziert die antisozialen Strukturänderungen ihrer Stadt.

Der Entwurf müsste sprachlich präzise überarbeitet werden. Er enthält mehrere grammatische Unstimmigkeiten (insbes hinsichtlich der Bezüge im Text), die Unverständlichkeit oder Missverständnisse auslösen, zB

§ 2

(1) o) Bei der Festlegung von Gebieten, die eine wesentliche Funktion für die Wirtschafts-, Siedlungs-, Erholungs- oder Versorgungsentwicklung einer Region aufweisen, ist auf die damit verbundenen voraussichtlichen Auswirkungen auf den Verkehr Bedacht zu nehmen; es ist insbesondere deren (wer ist „deren“?) Erreichbarkeit mit Angeboten des öffentlichen Personennahverkehrs und des Personenregionalverkehrs anzustreben.

g) Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden; die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. [Was ist die Außenentwicklung einer Struktur?]

§ 5

Betriebsinhaber.... sind verpflichtet Informationen ... über die Gefährdungsbereiche und über die zur Beurteilung des Gefährdungspotentials maßgeblichen Umstände zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung deren [wer ist „deren“?] Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

§ 9 (3)

i) die Festlegung von Siedlungsschwerpunkten einschließlich deren [??]Funktion;

§15 (6)Zeiten, während derer [in denen] eine widmungsgemäße Bebauung wegen ihrer Festlegung als AufschlieBungsgebiet oder als Vorbehaltsfläche oder wegen einer befristeten Bausperre nicht zulässig war, sind in die Frist nicht einzurechnen.

§ 43 (3) Entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht. Die Aufhebung ist nur innerhalb von fünf Jahren ab deren [??] Rechtskraft zulässig.

§ 53 (4) Bei der inhaltlichen Gestaltung von Vereinbarungen sind die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Vertragspartner der Gemeinde zu wahren und deren [wer ist „deren“? grammatisch kann's nur die Gemeinde sein] wirtschaftliche Interessen den Interessen der örtlichen Raumplanung gegenüberzustellen und gegeneinander abzuwägen; bei der Festlegung der Leistungspflichten, zu deren [??] Übernahme sich die Vertragspartner verpflichten, ist auf deren Verhältnismäßigkeit zu achten.

Mit freundlichen Grüßen



Ed Hoke